

Amt für Raumplanung

Landschaftsplanung Vierwaldstättersee

Schutz- und Nutzungskonzept



August 1992, ergänzt November 1995

Vorwort

Der Vierwaldstättersee stellt für den Kanton Luzern ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor im sich ständig verschärfenden Wettbewerb unter den Regionen Europas dar. Dies trifft nicht nur für den Tourismus im engeren Sinn zu, sondern immer mehr auch für die Ansiedlung von Betrieben, welche Wert auf ein attraktives Umfeld legen. Für unsere Bevölkerung bildet der See einen attraktiven Lebens- und Erholungsraum, an dessen Ufer zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Aus der vielschichtigen Bedeutung des Sees erwachsen aber auch verschiedene Ansprüche, welche in der räumlichen Begrenzung des Sees und seiner Ufer zu Interessenkonflikten führen können.

Der Grosse Rat hat mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans von 1986 dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, unter der Federführung des Baudepartements ein detailliertes Schutz- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Das nun vorliegende Konzept ist das Resultat einer intensiven Zusammenarbeit unter den Fachstellen der kantonalen Verwaltung und den Ufergemeinden des Vierwaldstättersees.

Für den Luzerner Teil des Vierwaldstättersees zeigt das Konzept auf, wie die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen rund um den See aufeinander abzustimmen sind. Es berücksichtigt dabei, dass der Vierwaldstättersee nicht nur ein Naturraum, sondern auch ein Kulturräum, ein Erholungsraum und ein Wirtschaftsraum ist. In erster Linie zeigt das Konzept auf, welches die ökologisch und landschaftlich empfindlichen Uferabschnitte sind, die durch Bauten und Anlagen oder eine übermässige Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Für die Aufwertung verbauter Uferabschnitte in gestalterischer und ökologischer Hinsicht sowie für die Verbesserung des öffentlichen Seezugangs enthält das Konzept verschiedene Vorschläge zuhanden der Ufergemeinden.

Das vorliegende Konzept hat der Regierungsrat als Grundlage für die kantonale Richtplanung in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen. Die im Konzept enthaltenen Überlegungen und Vorschläge haben den Charakter von Empfehlungen. Diese richten sich sowohl an die Ufergemeinden wie auch an die kantonalen Verwaltungsstellen, welche im Uferbereich raumwirksame Vorhaben zu beurteilen haben. Da das Konzept weder für die Gemeinden noch für die privaten Grundeigentümer verbindlich ist, können die vorgeschlagenen Massnahmen nur umgesetzt werden, wenn es gelingt, mit den betroffenen Grundeigentümern und Gemeinden eine einvernehmliche Lösung zu finden. In diesem Sinne legt das Konzept die kantonalen Interessen an der Erhaltung und Gestaltung dieser einmaligen Uferlandschaft von nationaler Bedeutung dar.

Max Pfister, Baudirektor



A. Einleitung

Anlass und Auftrag

Der kantonale Richtplan 1986 verlangt in der Koordinationsaufgabe A1.31, dass der Regierungsrat durch eine Arbeitsgruppe ein detailliertes **Schutz- und Nutzungskonzept für den Vierwaldstättersee** erstellen lässt, welches an die Landschaftsenschutzplanung von 1980 anknüpft. Mit Beschluss Nr. 1628 vom 20. Juni 1989 legt der Regierungsrat Inhalt, Umfang und das weitere Vorgehen für dieses Konzept fest. Es soll als einheitliche Beurteilungsgrundlage für Planungen, Bauvorhaben und Bewilligungen im Seebereich dienen, indem es aufzeigt, in welchen Bereichen übergeordnete, öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind und mit welchen weiterführenden Massnahmen und Instrumenten der Kanton und die Gemeinden die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen in geordnete Bahnen lenken wollen.

Organisation

Die Projektleitung für die Landschaftsplanung Vierwaldstättersee lag beim kantonalen Raumplanungsamt. Die Projektbearbeitung wurde vom Planungsbüro Hesse+Schwarze+Partner Büro für Raumplanung AG in Zürich ausgeführt. Für die ständige Begleitung der Arbeiten wurde ein Ausschuss mit Vertretern der betroffenen kantonalen Amtsstellen sowie eine Arbeitsgruppe, in welcher zusätzlich die Seegemeinden, der Regionalplanungsverband und die Schifffahrtsgesellschaft vertreten waren, eingesetzt.

Vorgehen

Im Herbst 1989 wertete das Planungsbüro die vorhandenen Grundlagen aus und ergänzte sie durch separate Feldaufnahmen. Die Ergebnisse wurden in einem **Grundlagenplan** und in einem **Problemkatalog** festgehalten. Gleichzeitig fanden erste Informationsgespräche mit den Gemeinden statt. 1990 formulierte die Arbeitsgruppe die **Leitideen und Grundsätze für die künftige Entwicklung**. Der Ausschuss entwarf den **Konzeptplan** mit den räumlichen Zuordnungen der Schutz- und Nutzungsansprüche sowie die Empfehlungen zur Umsetzung des Konzeptes. Die Entwürfe wurden mit den Gemeindebehörden diskutiert und anschliessend bereinigt. Für die einzelnen Seeuferabschnitte wurde in Form der **Koordinationsblätter** 1991 der Handlungsbedarf (Vorhaben, Konflikte sowie Massnahmen) gemeindeweise umschrieben.

Zum Konzeptentwurf konnten die Gemeinden, die Nachbarkantone, der Bund und die kantonalen Dienststellen Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind in den Koordinationsblättern enthalten. Leitideen und Grundsätze, Konzeptplan sowie Koordinationsblätter wurden in überarbeiteter Form den Gemeindehördern, den zuständigen Ämtern des Kantons, der Nachbarkantone und des Bundes sowie den interkantonalen Kommissionen des Vierwaldstättersees und dem Landschaftsschutzverband 1991 zur **Vernehmlassung** vorgelegt. Die Vernehmlassung wurde ausgewertet und das Schutz- und Nutzungskonzept entsprechend angepasst. Die **öffentliche Mitwirkung** September 1992 bis März 1993 brachte insgesamt 53 Stellungnahmen mit rund 200 Begehren. Der Umfang der Stellungnahmen ist sehr unterschiedlich. Die privaten Einwendungen beschränken sich in der Regel auf wenige, das eigene Grundeigentum und Wohnumfeld berührende Aussagen des Konzeptes. Die kantonalen Umweltorganisationen und die Gemeindebehörden setzen

sich zusätzlich mit einzelnen Leitideen und Grundsätzen auseinander. Die Begehren der öffentlichen Mitwirkung wurden ausgewertet und Anträge zur Änderung des Schutz- und Nutzungskonzeptes in einem Bericht zusammengefasst. (siehe Amt für Raumplanung, Mitwirkungsbericht mit Anhang, November 1993).

Der Regierungsrat hat diese Anträge in seinen Beschluss vom 23. Juni 1995 übernommen. (siehe Protokoll-Nr. 1900, 1995)

Umsetzung

Das Schutz- und Nutzungskonzept selbst ist weder behörden- noch grundeigentümergebunden. Es ist auch eine umfassende Auslegeordnung von Hinweisen, Wünschen sowie Anregungen. Es zeigt Instrumente und Wege der Umsetzung auf. Als einheitliche Grundlage kann es bei Entscheiden von kommunalen wie kantonalen Behörden dienlich sein, z.B. bei Bewilligungen und Verträgen. Ein weiterer Inhalt sind Aussagen zu den Richt- und Nutzungsplänen von Kanton, Region und Gemeinden, aber auch zu Schutzverordnungen und Bewilligungsverfahren im Bereich des Sees und der Ufer. Aus dem vorliegenden Konzept ergibt sich für den Kanton kein unmittelbarer Handlungsbedarf, ist doch das Konzept in erster Linie auf die Steuerung künftiger Veränderungen ausgerichtet.

Im Rahmen der Bewilligungsverfahren nach Wasserbaugesetz, Gewässerschutzgesetz, Bundesgesetz über die Raumplanung und Planungs- und Baugesetz ist es, gestützt auf das vorliegende Konzept, möglich, bei raumwirksamen Massnahmen im Uferbereich eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Mit Beschluss Nr. 1943 vom 6. Juli 1993 hat der Regierungsrat zudem die Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt vom Januar 1993 für die kantonalen Vollzugsbehörden als verbindlich erklärt. Damit sind Massnahmen wie die Bootsplafonierung, ein generelles Längsfahrverbot und Geschwindigkeitsbeschränkungen eingeleitet worden, welche auch im Interessen des Uferschutzes liegen.

Entgegen dem im Konzept 1992 enthaltenen Antrag der Arbeitsgruppe und des Ausschusses, für den Vierwaldstättersee einen eigenen Teilrichtplan zu erlassen, beantragte das Baudepartement, das Konzept zunächst als Grundlage für die kantonale Richtplanung im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung zur Kenntnis zu nehmen. Die wichtigsten Empfehlungen des Konzeptes sollen alsdann im Rahmen der angelaufenen gesamthafter Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplanes 1986, als behördenverbindliche Handlungsanweisungen in den Richtplan aufgenommen werden. Der grundeigentümergebundenen Schutz besonders wertvoller Uferbereiche ist landseits durch kantonale oder kommunale Schutzmassnahmen zu regeln.

Am 23. Juni 1995 beschliesst der Regierungsrat wie folgt, siehe Protokoll-Nr. 1900:

1. Vom vorliegenden Schutz- und Nutzungskonzept und den vom Baudepartement vorgeschlagenen Änderungen des Konzeptes wird in zustimmenden Sinn Kenntnis genommen.
2. Das Konzept bildet eine Grundlage für die kantonale Richtplanung nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung.
3. Die wesentlichen Anliegen von kantonalem Interesse sind in die laufende Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplanes einzubeziehen.
4. Das Baudepartement hat das bereinigte Konzept den davon betroffenen Gemeinden, dem Regionalplanungsverband und den interessierten kantonalen Amtsstellen zuzustellen.
5. Das Baudepartement informiert die Personen und Organisationen, welche sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens geäußert haben, in geeigneter Weise über diesen Beschluss.

Ergebnisse

Das nun vorliegende Konzept für den Uferbereich besteht aus Leitideen und Grundsätzen (Teil B des Konzeptes), aus den Grundlagen- und Konzeptplänen M. 1:5'000 (Planverkleinerungen siehe Anhang) sowie den dazugehörigen Koordinationsblättern (Teil C) und aus Empfehlungen zur Umsetzung (Teil D). Gemäss Protokoll des Regierungsrates 1995 wurden die Aussagen des Konzeptes und des Konzeptplanes aufgrund der Mitwirkung angepasst und auf den Stand Sommer 1995 aktualisiert.

Für den Rigi-Südhang wurde nur ein Grundlagenplan erstellt. Dieser Grundlagenplan Rigi-Südseite beinhaltet eine detaillierte Inventarisierung der naturnahen Flächen, Strukturen und Objekte, ausgewählter kulturhistorischer und geomorphologischer Objekte, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der vorhandenen Erholungseinrichtungen. Es ist auf die Ausarbeitung des Konzeptteils verzichtet worden, da der Nutzungsdruck dort wesentlich geringer ist als am Seeufer und weil die wichtigsten Elemente bereits in die Teilzonenpläne "Landschaft" der Rigi-Gemeinden eingeflossen sind. Der Grundlagenplan ist beim Raumplanungsamt einsehbar.

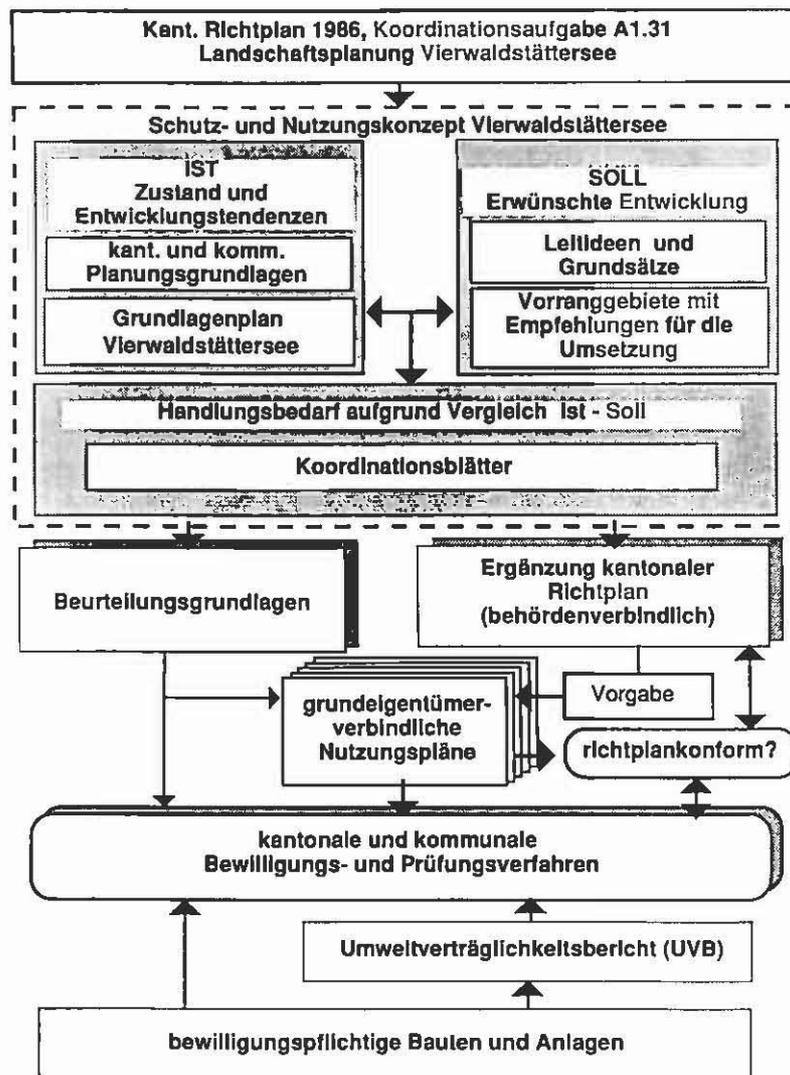


Abbildung 1: Überblick über die Landschaftsplanung Vierwaldstättersee

RPA/RF

Landschafts- und Naturraum Vierwaldstättersee

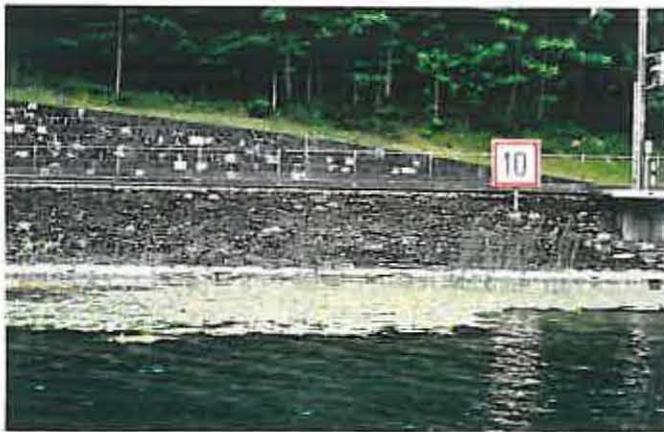


Greppen



Horw, Niederrütli

Der Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi sowie Lopper und Pilatus ist eine Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Objekte Nr. 1605 und 1606). Naturnahe und kulturhistorisch sowie landschaftlich bedeutende Seeufer sind von störenden Bauten und Anlagen freizuhalten.



Ennethorw



Horw, Steinbachried

Besondere Bedeutung kommt den letzten Riedflächen als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere, als prägende Landschaftselemente und als Zeugen einer traditionellen Streuenutzung zu. Bestehende Beeinträchtigungen durch Landwirtschaft und Erholung sind zu beseitigen. Die wertvollen Flachwasserbereiche mit Schilfröhricht, Schwimmblatt- oder Unterwasserpflanzen gilt es wie die Riedflächen ungeschmälert zu erhalten.



Horw, Mündung Dorfbach



Weggli, Postunen-Trichtertüf

Eingedolte und hart/naturfern verbaute Bäche sowie ihre Mündungsbereiche sollen wenn möglich geöffnet bzw. revitalisiert werden. Uferverbauungen sollen in erster Linie dort in einen naturnahen Zustand rückgeführt werden, wo ein ökologisch wertvoller Übergang Land/Wasser erzielt werden kann. Natürliche und naturnahe Übergänge vom Land ins Wasser sind zu erhalten und zu fördern.

B. Leitideen und Grundsätze

Der Vierwaldstättersee und seine Ufer sind ein Lebens- und Landschaftsraum von hohem biologischem und ästhetischem Wert, eine Seelandschaft auch von grosser Bedeutung als Kultur- und Erholungsraum.

Die starke Bevölkerungszunahme seit den Sechzigerjahren, die Intensivierung der Bautätigkeit und der Landwirtschaft, die Zunahme der Erholungsnutzung usw. haben die Landschaft erheblich verändert. Weitere Veränderungen sind durch Projekte und Planungen vorbestimmt. Soll die Landschaft langfristig weiterhin sowohl Natur-, Kultur-, Erholungs- und Wirtschaftsraum sein, müssen die Schutz- und Nutzungsansprüche klarer definiert und den verschiedenen Uferabschnitten zugeordnet werden.

Langfristig ist die wertvolle Substanz der Seelandschaft gefährdet und muss gesichert werden, d.h. sie ist durch Massnahmen zu schützen und zu fördern. Vorrang vor der Nutzung hat dabei der Schutz des Sees und seiner naturnahen und kulturbestimmten Ufer. Auch zur Lenkung der immer dichter werdenden Erholungsnutzung braucht es klarere Vorgaben und Massnahmen.

Die Seelandschaft wird im folgenden als **Landschafts- und Naturraum**, als **Kulturraum**, als **Erholungsraum** und als **Wirtschaftsraum** beschrieben. Für jeden dieser Aspekte wurden Leitideen und Grundsätze formuliert.

1. Landschafts- und Naturraum

Beschreibung und Bedeutung

Der **Vierwaldstättersee** mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi sowie Lopper und Pilatus ist eine **Landschaft von nationaler Bedeutung** (BLN-Inventar Nr.1605 und 1606). Zum luzernischen Teil des Vierwaldstättersees gehören teilweise oder ganz das Luzerner-, Küsnachter-, Horwer- und Vitznauerbecken. Die Charaktere dieser Becken sind aufgrund der geomorphologischen Gegebenheiten, der Besiedlung (Dichte und Art) und der Erholungsnutzung sehr unterschiedlich, was einen Grossteil des Reizes dieser vielfältigen Seelandschaft ausmacht.

Neben der **ästhetischen Bedeutung** der Landschaft sind der **See und seine Ufer ein Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt**. Im Übergangsbereich Land/Wasser ist der grösste Lebensreichtum konzentriert. Besondere Bedeutung kommt den Uferriedgebieten als Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere, als prägende Landschaftselemente und als Zeugen einer traditionellen Kulturlandschaft zu (siehe auch die Seelandschaft als Kulturraum). Seit 1900 verschwanden um den See 389 ha Schilf- und Riedflächen. Im Kanton Luzern gab es um 1900 noch ca. 73 ha Riedland und zwar 19 ha am Alpenquai, 11 ha im Gebiet Tribtschen und 26 ha beim Würzenbachdelta (alle Stadt Luzern) sowie 14.4 ha beim Steinibachdelta (Gemeinde Horw) und 2.5 ha im Gebiet Breitenacher (Gemeinde Greppen). Heute bestehen noch 8.4 ha in Horw (Steinibachried) und 0.6 ha in Greppen (Breitenacherried). Diese Restflächen sind nach

wie vor einem grossen Druck ausgesetzt: das Steinibachried durch Erholung und Bautätigkeit, das Breitenacherried durch Landwirtschaft. (Alle Zahlenangaben aus Leupi und Marti 1990). Ein weiterer wichtiger Lebensraum ist die Flachwasserzone, besonders jene, wo Schilfröhricht, Schwimmblattpflanzen, Laichkräuter und/oder Armelecheralgen vorkommen. Ausgedehnte Flachwasserzonen sind in der Luzerner und Horwer Bucht vorhanden. In Weggis und Vitznau sowie am Bürgenstock sind vorwiegend Steilufer ohne Wasservegetation ausgeprägt. Umso wichtiger ist es, dort Nischen (v.a. Buchten) zu erhalten und zu schaffen.

Leitideen

Ein weiterer Verlust der ökologisch wertvollen Gebiete und Strukturen mit den darin vorkommenden seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten muss aufgehalten werden. Deshalb sind die bestehenden **wertvollen Lebensräume ungeschmälert zu erhalten und zu schützen**. Anderen Nutzungsansprüchen soll nur nachgekommen werden, wenn sie mit diesem Schutzziel vereinbar sind. Potentiell wertvolle Lebensräume sind durch Nutzungseinschränkungen, Renaturierungen u. a. aufzuwerten. Dabei soll dem sich spontan entwickeln lassen von Pionierstandorten ebenso Gewicht gegeben werden, wie der Bepflanzung und Gestaltung. Neben dem Schutz der Lebensräume ist die Freihaltung der Landschaft als Seekulisse von besonderer Bedeutung.

Grundsätze

- 1.1 **Ökologisch wertvolle** und für die Seelandschaft typische **Naturräume und -objekte** sind zu erhalten und zu schützen. Zu diesen gehören landseits sämtliche Feucht- und Trockengebiete (Riedwiesen, Röhrichte, stehende und fliessende Gewässer, Halbtrockenrasen, trockene Magerwiesen), wertvolle Gehölze (Wälder mit standortgerechter Artenzusammensetzung, Uferbestockungen, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Hochstamm-Obstgärten) sowie Felsufer und seeseits die wertvollen Flachwasserbereiche (Unterwasserpflanzenbestand mit seltenen Pflanzenarten oder hoher Artenzahl, Fischlaich- und aufwuchsgebiete). Naturobjekte wie Einzelbäume oder Hochstamm-Obstgärten sollen bei Bedarf ersetzt werden können: regelmässige Verjüngung der Obstgärten, Ersatzpflanzungen für gefällte Einzelbäume u.a.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee, Lebensrauminventare (LRI), kant. Inventar der Extensivstandorte, Bericht und Karten zu Zustand, Erhaltung und Schutz des Vierwaldstättersees (Lachavanne et al., 1985), weitere kantonale Inventare
Umsetzung: Naturschutzzonen und -objekte an Land und im Wasser in kant./kommunalen Schutzverordnungen, Verträge; kom. Nutzungsplanung; kant. Richtplan Seeufer

- 1.2 Mögliche **Einwirkungen** auf die wertvollen Naturräume und -objekte sind land- wie seeseits zu verhindern: Sperrgebiete für Boote und Surfer seeseits und angepasste landwirtschaftliche und Erholungs-Nutzung landseits.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee, Lebensrauminventare (LRI), kant. Inventar der Extensivstandorte, Bericht und Karten (Prof. Lachavanne et al.)
Umsetzung: Puffer- und Sperrzonen in kant./kom. Schutzverordnungen und Verordnung über die Schifffahrt; kant. Richtplan Seeufer

- 1.3 Die naturnahen und natürlichen **Übergänge vom Land ins Wasser** sind zu erhalten und zu fördern. Uferverbauungen sollen in erster Priorität dort in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wo ein ökologisch wertvoller Übergang Land-Wasser erzielt werden kann, was landseits mit dem Flächenbedarf von einigen Dutzend Metern verbunden ist. Natürliche Prozesse aus eigener Kraft sind dabei zu berücksichtigen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee (Konzeptplan), Bericht und Karten zu Zustand, Erhaltung und Schutz des Vierwaldstättersees (Prof. Lachavanne et al.)
Umsetzung: kommunale Richtpläne und kommunale Leitpläne nach Natur- und Landschaftsschutzgesetz; Bewilligungsverfahren

- 1.4 **Aufschüttungen** an Steilufern sind nur tolerierbar, wenn sie zu keiner gesamtökologischen Verschlechterung führen, wenn überwiegend öffentliche Interessen diese erfordern und sich der angestrebte Zweck nicht anders erreichen lässt. Aufschüttungen im Bereich von Flachufeln nur, wenn sie zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee (Konzeptplan), Bericht und Karten zu Zustand, Erhaltung und Schutz des Vierwaldstättersees (Prof. Lachavanne et al.)
Umsetzung: Bewilligungsverfahren

- 1.5 Naturnahe und kulturhistorisch sowie landschaftlich **bedeutende Seefergebiete** sind von störenden Bauten und Anlagen freizuhalten.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee (Konzeptplan), Richtpläne
Umsetzung: Landschaftsschutzgebiete im kant. Richtplan, Landschaftsschutzzonen oder gleichwertige Zonen der kom. Nutzungsplanung

- 1.6 Die wichtigsten, der als **grüne Kulisse** der Seelandschaft (u.a. grüne Krone um die Stadt Luzern) erlebbaren Gebiete sollen freigehalten und entsprechend geschützt werden. Ausgeschiedene Bauzonen und die Zonenbestimmungen sind zu überprüfen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee, kant. Richtplan, LRI
Umsetzung: Landwirtschafts-, Freihalte- oder Landschaftsschutzzonen, Bauzonen mit Sonderbestimmungen in den Nutzungsplänen der Gemeinden; Siedlungstrenngürtel, Landschaftsschutzgebiete im kant. Richtplan

- 1.7 **Parkanlagen, Plätze, Strassen** inkl. Stützmauern und **andre Bauten und Anlagen**, wie z.B. Häfen und Parkplätze, sind gut zu gestalten und zu bepflanzen. Dieser Grundsatz gilt für bestehende Bauten und Anlagen wie für Umbau- und Pflegemassnahmen. Bei der Bepflanzung sollen vorwiegend einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Aufgrund des besonderen Klimas am Rigi-Südhang soll auch die Bepflanzung mit exotischen, z.B. südländischen Baum- und Straucharten möglich sei.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee
Umsetzung: kommunale Begrünungskonzepte, Gestaltungspläne; Bewilligungsverfahren

- 1.8 Eingedolte und hart/naturfern verbaute **Bäche** sowie ihre Mündungsbereiche sollen soweit als möglich geöffnet bzw. revitalisiert werden.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee, Bachöffnungskonzept Luzern
Umsetzung: kom. Leitpläne nach Natur- und Landschaftsschutzgesetz; Konzepte und Projekte

- 1.9 Bei einer allfälligen **Seeregulierung** sollen berücksichtigt werden: Erhaltung des Nadelwehrs, Fischerei, Wasserkraftnutzung, Grundwasser, Interessen der öffentlichen und privaten Schifffahrt, Lebensräume im Uferbereich, Anliegen der Nachbarkantone.

Grundlagen: diverse
Umsetzung: gem. kant. Richtplanung Koordinationsaufgabe D 6.03

Kulturräum Vierwaldstättersee



Meggen, Fischerdörfli

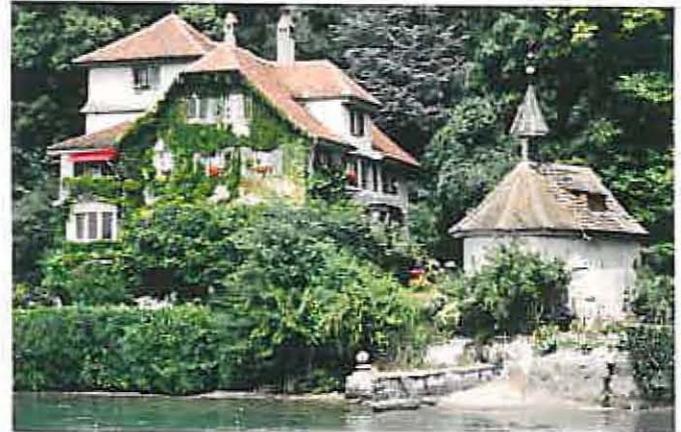


Lucerne, Schweizerhofquai

Schützenswerte Ortsbilder und Gebäudegruppen sind auszuscheiden und zu sichern. Schutzbestimmungen sowie ein auf die spezifischen Verhältnisse abgestimmter Umgebungsschutz (z.B. Freihaltung, Gestaltungsauflagen) sind unerlässlich.



Vitznau, Hotel Vitznauerhof



Lucerne, Ober-Rebstock

Mit dem Bau von Hotels, Villen und Schlösser mit Garten- und Parkanlagen am Ende des letzten Jahrhunderts veränderte sich die Landschaft um den Vierwaldstättersee. Diese Bauten und Anlagen waren fortan bestimmend für das Landschaftsbild der Seeufer. Die vorhandenen kulturellen Objekte sind unzureichend dokumentiert und gesichert.



Weggis, Park-Hotel



Lucerne, Richard Wagner-Haus

Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche (Parks, Gärten, Uferpromenaden u.a.) sind rund um den See in einer Vielzahl vorhanden und tragen zum landschaftlichen Reiz wesentlich bei. Diese Bereiche sollen erhalten werden. Das heisst u.a. keine Überbauung dieser Gebiete und Uferrenaturierungen nur, wenn der kulturhistorische Wert nicht geschmälert wird.

2. Kulturraum

Beschreibung und Bedeutung

Die seeseitigen Hänge der Rigi sowie die Horwer- und Luzernerbucht waren bereits in der Steinzeit besiedelt. Mit den Jahrhunderten entstand aus der Naturlandschaft (mehrheitlich Wald, ausgedehnte Uferfeuchtgebiete) eine **Kulturlandschaft** (Feuchtgebiete als Streuwiesen, Wald wurde von Wiesen mit dichtem Obstbaumbestand verdrängt).

Im 18. Jh. kam durch den Humanismus die Begeisterung für die Landschaft und das Landschaftserlebnis auf, die sich in der Naturschwärmerei ausdrückte. Dies war der Ursprung des Fremdenverkehrs, der Ende des 19. Jh. durch Industrialisierung und die dadurch entstehende Geldaristokratie einen enormen Aufschwung erhielt. Mit dem Bau von Hotels, Villen und Schlösser mit Garten- und Parkanlagen zwischen 1870 und 1914 veränderte sich die Landschaft um den Vierwaldstättersee. Diese Bauten und Anlagen waren fortan bestimmend für das Landschaftsbild der Seeufer.

Die zweite grosse Veränderung erlebte die Seeuferlandschaft mit dem Bauboom der Sechzigerjahre. An den Südhängen der Rigi entstanden ausgedehnte Ferien- und Wohnsiedlungen. Eine Zersiedelung der Dörfer dem Seeufer entlang setzte ein. Abgesehen von den bis zum Wasser hin reichenden Waldgebieten sind heute die meisten Uferabschnitte überbaut.

Leitideen

Die Bedeutung der Vierwaldstätterseelandschaft als Kulturraum ist unbestritten. Diesem Verständnis sollte nun der konsequente **Schutz der kulturhistorisch bedeutenden Objekte** folgen. Die vorhandenen kulturellen Werte sind allerdings unzureichend dokumentiert, nur gerade die markantesten Gebäude sind als Kulturobjekte erfasst. Ein umfassendes Inventar der Villen, Prachthotels, Schlösser mit ihren Garten- und Parkanlagen, Bootshäusern und Ufermauern sowie der archäologisch wertvollen Bereiche ist der erste Schritt zu ihrer Erhaltung.

Grundsätze

2.1 Die **archäologisch wertvollen Uferbereiche** (land- und seeseits) sind zu sichern. Bauliche Veränderungen sind nur unter Einbezug des Amts für Denkmalpflege und Archäologie zulässig.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee beschränkt,

Ausarbeiten weiterer Grundlagen nötig

Umsetzung: Eine die Grundnutzung überlagernde Schutzzone in der kommunalen

Nutzungsplanung, evtl. Aufnahme in das Inventar der Kulturobjekte; Schutzverfügungen

2.2 **Einzelobjekte** wie Wegkreuze, Kapellen, Kirchen, alte Speicher, Bauernhäuser, historische Wegverbindungen, ehemalige Zollstationen u.a. sind zu inventarisieren und zu sichern. Bei Veränderungen in ihrer Umgebung sind Gestaltungsauflagen unerlässlich.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee, kommunale und kantonale Inventare (beschränkt vorhanden), Ausarbeiten weiterer Grundlagen nötig
Umsetzung: Aufnahme in kant. oder kom. Inventare der Kulturobjekte, als kom. und kant. Schutzobjekte in Richt- und Nutzungspläne; evtl. Schutzverfügungen

- 2.3 Schützenswerte **Ortsbilder bzw. Gebäudegruppen** sind auszuscheiden und zu sichern. Weil ihr ästhetischer Wert auch von der Umgebung abhängt, ist ein zusätzlicher Umgebungsschutz (Freihaltung, Gestaltungsaufgaben), der auf die spezifischen Verhältnisse abzustimmen ist, unerlässlich.

Grundlagen: Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee beschränkt, zusätzliche kom. und kant. Inventare
Umsetzung: Sonderzonen, Schutzzonen inkl. Umgebung in kommunaler Nutzungsplanung und evtl. Aufnahme in den kant. Richtplan

- 2.4 Die die Seelandschaft prägenden kulturhistorisch wertvollen Villen, Prachthotels, Schlösser mit ihren Garten- und Parkanlagen sowie Bootshäuser und Ufermauern sind als **Ensembles** zu erhalten. Entsprechende Schutzbestimmungen sind im Rahmen der Nutzungsplanungen zu entwickeln, vorgängig sind die Werte gründlich zu ermitteln. Denkbar wäre eine vermehrte finanzielle Unterstützung ihrer Pflege und ihres Unterhaltes, da sie von grossem öffentlichem Interesse sind.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee beschränkt, Inventare fehlen
Umsetzung: Aufnahme in kant. oder kom. Inventare der Kulturobjekte, Sonderzonen, Schutzzonen oder -objekte in kom. Nutzungsplanung; evtl. Schutzverfügungen

- 2.5 **Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche** (Parks, Gärten und Uferpromenaden z.B. mit Natursteinmauern als Abschluss oder Treppen in den See) sollen erhalten werden. Uferrenaturierungen sind in diesen Bereichen nur vorzunehmen, wenn dabei der bestehende kulturhistorische Wert nicht geschmälert wird.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee (Konzeptplan)
Umsetzung: Bewilligungsverfahren

Erholungsraum Vierwaldstättersee



Weggis



Hintermeggen

Am Vierwaldstättersee besteht ein vielfältiges Erholungsangebot, welches jedes Jahr von Tausenden von in- und ausländischen Erholungssuchenden genutzt wird. Durch Promenaden, Parkanlagen, Liegewiesen und andere Extensiv-Erholungseinrichtungen sollen die Ufer der Öffentlichkeit vermehrt zugänglich gemacht werden.



Weggis, Lützelau



Weggis, Kurpark

Bestehende öffentliche Anlagen wie Strandbäder, Sportplätze, Badestellen, Liegewiesen, Parks sind zu erhalten und wenn möglich zu erweitern. Auf neue grosse Anlagen wie zum Beispiel Golf- und Sportanlagen, die nur von Einzelnen genutzt werden können, ist in Seenähe zu verzichten.



Weggis, Lützelau



Luzern, Segelhafen

Der Erholungsspielraum an Land soll gemäss Raumplanungs- sowie Fuss- und Wanderweggesetz ausgebaut werden: Fuss- und Wanderwegnetze verdichten, Radwege anlegen, öffentlicher Uferzugang schaffen u.a.; dabei ist auf eine landschaftlich gute Eingliederung zu achten. Auf dem See ist eine Einschränkung und Reglementierung der Bewegungsmöglichkeiten unumgänglich.

3. Erholungsraum

Beschreibung und Bedeutung

Der Vierwaldstättersee und seine Uferlandschaft sind ein **Erholungs- und Erlebnisraum von besonderer Bedeutung**. Die Schönheit und der Abwechslungsreichtum der Landschaft sowie ein vielfältiges touristisches Angebot hauptsächlich in Luzern, Vitznau und Weggis ziehen alljährlich Tausende von in- und ausländischen Erholungssuchenden an.

In der Stadt Luzern ist ein Grossteil des Seeufers öffentlich zugänglich. Zum reichlichen **Erholungsangebot** gehören die grossen Strandbäder Lido und Tribtschen, die städtische Badeanstalt, Bootschulen und -vermietungen, die Quai- und Parkanlagen sowie die Uferpromenaden. In kleinerem Massstab besteht ein ähnliches Erholungsangebot auch in Weggis und Vitznau; etwa ein Viertel des Seeufers grösstenteils entlang der Kantonsstrasse ist öffentlich benutzbar. In Horw zwischen Winkel und Kastanienbaum entlang der Uferstrasse ist der See ebenfalls in grossen Teilen zugänglich. In Horw zwischen Kastanienbaum und Luzern sowie in Meggen und Greppen besteht nur an wenigen Stellen ein direkter Uferzugang.

Neben ihrer Bedeutung als Verkehrsmittel sind die **Motorschiffe und Raddampfer der Schifffahrtsgesellschaft** Vierwaldstättersee und die Schiffe der **privaten Fahrgastschiffunternehmungen** mit ihrem Angebot an Rundfahrten und als Verbindung zu touristischen Anlagen wie z.B. Bergbahnen eine wichtige und viel benutzte Erholungseinrichtung.

Leitideen

Die Erholungsaktivitäten werden auch in den nächsten Jahren noch zunehmen (mehr Freizeit, grössere Mobilität u.a.). Diesem grösser werdenden Nutzungsanspruch an den Erholungsraum Vierwaldstättersee soll in einem umweltverträglichen Mass Rechnung getragen werden, wobei die Nutzungen, die sich gegenseitig ausschliessen, den dafür geeigneten Räumen zugewiesen werden müssen (spazieren und wandern nur auf entsprechenden Wegen, lagern auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Wiesen, einwassern und stationieren von Wasserfahrzeugen an den bewilligten Stellen usw.).

Ein Grossteil der Erholung ist mit Bewegung verbunden. Diese findet an Land oder im bzw. auf dem Wasser statt. Der Bewegungsspielraum an Land soll gemäss Raumplanungsgesetz und Fuss- und Wanderweggesetz ausgebaut werden (Fuss- und Wanderwegnetze verdichten, Radwege anlegen, öffentlicher Uferzugang vermehrt schaffen u.a.).

Im Wasser hingegen ist eine Einschränkung und Reglementierung der Bewegungsmöglichkeiten unumgänglich. Besonders im Abwägungsfall, aber auch generell sollen sanfte Erholungsformen (eher kleiner Raumanspruch, keine oder nur geringe Umweltbelastung, keine Grundnutzung) bevorzugt werden.

Das vorliegende Schutz- und Nutzungskonzept ist bezüglich Schifffahrt mit den Interkantonalen Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt vom Januar 1993 abgestimmt. Die Grundsätze und Massnahmen zum Bootssport und zum Bootsverkehr sind im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung und der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt verbindlich zu regeln.

Grundsätze

- 3.1 Das **Fuss- und Wanderwegnetz** soll im Uferbereich verdichtet werden, jedoch nur dort, wo keine Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz entstehen. In wertvollen Lebensräumen wie Ried- und Magerwiesen sind grundsätzlich keine Wege anzulegen. Die Wege sind möglichst von stark befahrenen Strassen zu trennen. Einige Spazierwege sind als Rundwanderwege mit guten Anschlüssen an den öffentlichen Verkehr auszubauen. Über kürzere Distanzen sind vor privaten Grundstücken Stege über dem Wasser als Fusswege denkbar.

Grundlagen: Regionale Fuss- und Wanderwegkonzept, Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee (Konzeptplan); nach Wasserbaugesetz § 9 können Gemeinden Uferwege durchsetzen

Umsetzung: Regionale Wanderwegrichtpläne; kommunale Verkehrsrichtpläne

- 3.2 Die **Ufer** sollen landseits durch Parkanlagen, Liegewiesen, Promenaden und andere Extensiv-Erholungseinrichtungen der Öffentlichkeit **vermehrt zugänglich** gemacht werden. Kurzfristig und für einige Gemeinden generell steht die Erweiterung des punktuellen Uferzugangs im Vordergrund. Mittel- und langfristig soll in den Dorfzentrumsgebieten am See und um Erholungsschwerpunkte ein durchgehender öffentlicher Seezugang geschaffen werden. Der Kanton und die Gemeinden sollen vermehrt Mittel zur Verfügung stellen, um Ufergrundstücke zu erwerben.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee (Konzeptplan)

Umsetzung: Richtpläne, kom. Nutzungspläne; Gestaltungspläne, Projekte

- 3.3 Entlang von Kantonsstrassen sind **Radstreifen oder Radwege** anzulegen. Für den Erholungsverkehr sind Radrouten auf wenig befahrenen Nebenstrassen zu markieren. Neue Radwege sind gut in die Uferlandschaft einzupassen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee, kant./reg. Radwegkonzepte

Umsetzung: Mehrjahresprogramm

- 3.4 Bestehende **öffentliche Anlagen** wie Strandbäder, Sportplätze, Badestellen, Liegewiesen, Pärke sind zu erhalten und wenn immer möglich zu erweitern. Neue öffentliche Anlagen sind an das Fuss- und Radwegnetz anzubinden bzw. sollen mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Bei solchen neuen Anlagen in Seenähe sind keine neuen Parkplätze oder nur in geringer Zahl anzubieten; vielmehr sollen bestehende Parkplätze mitbenutzt werden können. Ein beschränkter öffentlicher Zugang der vielen privaten Parkanlagen um den See ist zu prüfen (z.B. Besuchertage).

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee

Umsetzung: kom. Richt- und Nutzungspläne; Gestaltungspläne; Projekte

- 3.5 Aufgrund der guten Wasserqualität kann der Vierwaldstättersee als ideales **Badegewässer** angesehen werden. Das Baden für die Öffentlichkeit sollte sich auf öffentliche und halböffentliche Bereiche wie Strandbäder, Liegewiesen, Promenaden etc. konzentrieren. Naturschutzgebiete sind mit Badeverboten zu belegen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee

Umsetzung: kommunale Richt- und Nutzungspläne; Schutzverordnungen

- 3.6 Auf neue **grosse Anlagen** wie zum Beispiel Golf- und Sportanlagen, die nur einem Teilpublikum offen stehen bzw. nur von wenigen genutzt werden, ist in Seenähe zu verzichten.

Grundlagen: -

Umsetzung: entsprechende Bestimmungen in der kom. Nutzungsplanung, Landschaftsschutzgebiete bzw. -zonen in Richt- und Nutzungsplänen

- 3.7 Die **Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt**, Januar 1993 (Aufsichtskommission, interkantonale Schifffahrtskommission sowie Fischereikommission Vierwaldstättersee) wurde am 6. Juli 1993 vom Regierungsrat für die kantonalen Vollzugbehörden als verbindlich erklärt (RRB Nr. 1943). Dieser ist bestrebt, die Nutzung des Vierwaldstättersees ganzheitlich und koordiniert mit den vier anderen Anliegerkantonen zu regeln. Das koordinierte Vorgehen der Kantone wird durch die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee und die Interkantonale Schifffahrtskommission sichergestellt.

Die wichtigsten Regelungen der Richtlinien vom Januar 1993 sind:

- Bauliche Vorhaben (Hafenanlagen und Schiffseinrichtungen) nur noch genehmigen, wenn alle rechtlich geforderten Sonderbewilligungen und Prüfungen vorliegen; Bootseinrichtungen soweit als möglich in zentrale Anlagen konzentrieren; bei Eingriffen in die Uferzone naturnahen Wasserbau ausführen und Bepflanzungspläne aufstellen; Erbauer oder Betreiber von Hafenanlagen erstellen Reglemente.
- Für die Beurteilung von Bootshafenanlagen und Eingriffen in die Uferzone gilt das Merkblatt der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee Oktober 1990. Aufgrund dieses Kriterienkataloges werden auch bestehende Anlagen überprüft.
- Zulassung immatrikulationspflichtiger Schiffe nur mit Standplatznachweis. Die verschiedenen Standplatztypen sowie deren Nutzung sind einheitlich zu definieren.
- Für alle privaten Boote werden, sobald verlässliche Geschwindigkeitskontrollmessgeräte vorhanden sind, neue Maximalgeschwindigkeiten für Tages- und Nachtzeiten festgelegt. Als Übergangsregelung gelten die Richtgeschwindigkeiten von 50 km/h bei Tag sowie 30 km/h bei Nacht
- Art. 7 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 21. 11.1985 wird aufgehoben. Neu kann dann wieder in der inneren Uferzone für Motorboote ein Längsfahrtenverbot gemäss Art. 53 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. Nov. 1978 bzw. vom 1. Jan. 1992 gelten.

• Die Kontingentierung des Bootsbestandes wurde in der interkantonalen Vereinbarung geregelt. Bis diese Vereinbarung in Kraft tritt, gelten bei der Zulassung neuer Bootsstationierungsplätze sowie bei der Genehmigung neuer Hafenanlagen folgende Regelungen:

- neue Bewilligungen werden grundsätzlich nur noch sehr zurückhaltend erteilt
- kleine und/oder schwach bzw. nichtmotorisierte Bootewerden werden bevorzugt
- Keine neuen Hafenanlagen bis zur Bestimmung der Kontingent-Verteilung
- Der Kanton regelt insbesondere:
 - offizielle Wasserungstellen für Surfer und Kleinboote mit den nötigen Einrichtungen
 - Sperrgebiete für Boote und Surfer
 - Zonen mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h
 - Schutzzonen um die Trinkwasserfassungen

Grundlagen: Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt 1993

Umsetzung: Bewilligungsverfahren; Revision der interkantonalen Vereinbarungen, interne Richtlinien; Revision der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 11.4.1995

- 3.8 Das **Bootskontingent** des Kantons Luzern wird aufgrund des heutigen Bestandes sowie weiterer Kriterien verteilt. Grundsätzlich hat jede Seegemeinde Anrecht auf einen Hafen, wobei primär der einheimischen Bevölkerung der Zugang zum See mit einem Boot ermöglicht werden soll.

Grundlagen: Ausarbeiten weiterer Grundlagen nötig

Umsetzung: kant. Richtplanung, Verfügung durch Regierungsrat

- 3.9 Die **BootsführerInnen** sind mit geeigneten Mitteln über empfindliche Gebiete sowie Sperr- und Schutzzonen zu **informieren**, damit sie ihre Verantwortung für den See wahrnehmen können. Es soll ein Bewusstsein geschaffen werden für die Bedeutung und den Wert des Lebensraumes See sowie seiner Uferfeuchtgebiete. Gemäss der Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt sorgen die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee und die Interkantonale Schifffahrtskommission dafür, dass sämtliche Sonderzonen und -bestimmungen in einer Karte festgehalten werden, die an alle Bootsbesitzer abgegeben wird. Auf eine Markierung mit Bojen kann im Interesse der Fischer und des Landschaftsschutzes, ausser bei generellen Sperrzonen verzichtet werden.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee; Bericht und Karten zu Zustand, Erhaltung und Schutz des Vierwaldstättersees (Lachavanne et al., 1985)

Umsetzung: Schifffahrtskarte; Broschüren

- 3.10 **Seeseitiger Uferzugang**: Bei touristischen Einrichtungen können öffentlich zugängliche Bootsanlegeplätze für KurzaufenthalterInnen eingerichtet werden, wenn dadurch keine ökologische und landschaftsästhetische Verschlechterung des Uferbereiches entsteht und sich kein öffentlicher Bootsanlegeplatz in der näheren Umgebung befindet. Ausserdem muss Gewähr bestehen, dass diese Bootsanlegeplätze öffentlich zugänglich bleiben.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee (Konzeptplan)

Umsetzung: Schifffahrtskarte; Bewilligungsverfahren

- 3.11 Der Bestand an **öffentlichen Wasserungsstellen** und alten sogenannten **Leistrechten** soll gewährleistet bleiben. Neue öffentliche Wasserungsstellen sind nach den Kriterien im Merkblatt der Aufsichtskommission über die Beurteilung von Bootsanlagen und Eingriffen zu prüfen. Es sollen jedoch keine neuen privaten Wasserungsstellen auf Ufergrundstücken eingerichtet werden.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee; Merkblatt 1990
Umsetzung: Bewilligungsverfahren

- 3.12 Am und auf dem Vierwaldstättersee finden zahlreiche Sportfischer/Innen Freizeitbeschäftigung und Erholung. Als eher sanfte Erholungsform soll die **Sportfischerei** weiterhin im bisherigen Umfang möglich sein, jedoch sind Schutz- und Sperrzonen (land- wie wasserseits) auch für SportfischerInnen absolute Tabugebiete. Entsprechende Informationen, die v.a. über den Grund dieser Massnahme Auskunft geben, sind den Vereinen und Verbänden zukommenzulassen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee
Umsetzung: Informationsbroschüre; Schutzverordnungen

Wirtschaftsraum Vierwaldstättersee



Der Fremdenverkehr bildet einen bedeutenden Erwerbszweig. Eine wesentliche Grundlage dazu ist die Erhaltung der landschaftlichen und kulturellen Schönheiten rund um den See. Ausserdem gilt es, die traditionsreiche Hotellerie in Luzern, Weggis und Vitznau zu sichern.



Der Bestand von Industrie- und Gewerbebetrieben direkt am See soll gewährleistet bleiben. Neue Betriebe in Seenähe sollen hingegen nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind. Traditionsreiche Gewerbe wie die Fischerei oder die extensive Landwirtschaft sind zu sichern und zu fördern.



Rund um den Vierwaldstättersee befinden sich attraktive Wohnlagen, die als Dauerwohnsitze und Altersresidenzen aber auch als Zweitwohnungen begehrt sind. Künftig sollen Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb der Bauzonen dem empfindlichen Landschaftsraum vermehrt Rechnung tragen.

4. Wirtschaftsraum

Beschreibung und Bedeutung

Bedingt durch seine günstige Verkehrsanbindung an das nationale und internationale Verkehrsnetz und dank der einmaligen Landschaft hat sich der Fremdenverkehr schon früh zu einem bedeutenden Erwerbszweig entwickelt. Diese Entwicklung wäre aber ohne die landschaftlichen und kulturellen Schönheiten und Eigenarten rund um den See und ohne eine entsprechende Bewirtschaftung durch die Land- und Forstwirtschaft und ein umfangreiches touristisches Angebot kaum in dieser Form möglich gewesen. Dank diesen Voraussetzungen ist der Vierwaldstättersee auch heute ein attraktiver, gut erschlossener und **gut ausgestatteter Fremdenverkehrs- und Erholungsraum im Zentrum von Europa**, der nach wie vor eine grosse Anziehungskraft auf Touristen und Erholungssuchende ausübt.

Daneben bietet der gesamte Raum **sehr attraktive Wohnlagen in Seenähe** an, welche sowohl für Dauerwohnsitze, Altersresidenzen wie für Zweitwohnungen sehr begehrt sind. Für eine grössere **gewerblich-industrielle Entwicklung** sind die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen lediglich in Horw und Luzern gegeben, wo auch günstige Verkehrsbeziehungen bestehen.

Die Produktionsbedingungen für die **Land- und Forstwirtschaft** rund um den See sind im nationalen und internationalen Vergleich hingegen eher ungünstig und lassen sich wegen der gegebenen topographischen Voraussetzungen nur beschränkt verbessern.

Entwicklungstendenzen

Die Umwelt, die Ortschaften und das Landschaftsbild haben in der jüngsten Vergangenheit sehr stark unter der unkontrollierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gelitten. Sollen ausgeprägte Erholungsräume wie der Vierwaldstättersee ihre Funktion weiterhin erfüllen können, sind sie in besonderem Masse auf eine möglichst intakte Umwelt angewiesen. Siedlung, Wirtschaft und Verkehr sind eng miteinander verknüpft; Entwicklungen in einem Bereich wirken sich unmittelbar auf die anderen Bereiche aus.

National und international zeichnen sich verschiedene Entwicklungstendenzen ab, welche die räumliche Entwicklung des Vierwaldstättersees beeinflussen können.

Dazu gehören beispielsweise:

- Der weitere Ausbau der nationalen und internationalen Verkehrsbeziehungen wird die Erreichbarkeit des Raumes verbessern und damit auch sein Einzugsgebiet vergrössern.
- Mehr Freizeit und steigende Mobilität dürften zu einer Zunahme des Freizeitverkehrs führen.
- Die Tendenz zur Überalterung im europäischen Raum wird die Nachfrage nach Alterswohnungen und -residenzen vergrössern.
- Die Verlagerung der Wirtschaftsstruktur in den Dienstleistungs- und Informatikbereich verbunden mit neuen elektronischen Kommunikationsformen könnte dazu führen, dass diese Firmen ihren Standort vermehrt an prestigeträchtige und attraktive Lagen verlegen und dort die wirtschaftlich schwächeren Nutzungen konkurrenzieren und verdrängen.
- Als Folge des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der Länder im europäischen Raum könnte die Berglandwirtschaft sehr schnell einem erhöhten Konkurrenzdruck ausgesetzt sein, der zu grösseren Strukturveränderungen führen könnte.

Leitideen

Setzt man die vorhandenen räumlichen Voraussetzungen mit den sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen in Beziehung, so wird ersichtlich, dass weiterhin mit einem starken Nutzungsdruck auf die Seelandschaft zu rechnen ist. Dieser muss in geordnete Bahnen gelenkt werden, wenn das vorhandene Entwicklungspotential nicht kurzfristigen Tendenzen geopfert werden soll.

Für den ganzen Raum ist eine zurückhaltende und geordnete Entwicklung anzustreben, welche sich hauptsächlich an den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung orientiert, Rücksicht auf die vorhandenen landschaftlichen und kulturellen Werte nimmt und damit auch künftigen Generationen einen genügend grossen Entscheidung- und Entwicklungsspielraum belässt.

Dies bedeutet, dass:

- wie bis anhin primär jene Wirtschaftszweige erhalten und gefördert werden, welche mit der Erholung zusammenhängen und die der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft dienen. Im Vordergrund steht dabei eine qualitative **Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs**, wobei auch die **Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei** dazugehören;
- grössere Entwicklungen im gewerblich-industriellen und im Dienstleistungsbe- reich nicht am See, sondern in der Stadt oder der Agglomeration angesiedelt werden, wo sie das Landschaftsbild des Sees nicht beeinträchtigen;
- die Seegemeinden ihre Politik auf die **Erhaltung und eine angemessene Weiterentwicklung des einheimischen Gewerbes** ausrichten und dabei auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen und eine möglichst vielfältige Branchenstruktur achten;
- die weitere Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung möglichst **wenig zusätzlichen Verkehr** verursacht und dass der vorhandene Verkehr möglichst umwelt- verträglich abgewickelt wird.

Grundsätze

4.1 Siedlung

- Alle Siedlungen, Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb der Bau- zonen, müssen dem empfindlichen Landschaftsraum und den ökologischen Verhältnissen (v.a. Anlagen im Flachwasserbereich) Rechnung tragen. An die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild sind hohe Anforderungen zu stellen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee

Umsetzung: Richtpläne und kommunale Bau- und Zonenreglemente, Gestaltungs- und Bebau- ungspläne, Zonenpläne

- Grössere Bauvorhaben (Um- und Neubauten, Überbauungen in landschaft- lich empfindlichen Bauzonen), die das Bild der Seeuferlandschaft langfristig bestimmen, setzen hohe Sorgfalt in der Planung und Ausführung voraus. Zur Förderung guter gestalterischer und architektonischer Lösungen sind mit der Nutzungsplanung zusätzliche Auflagen zu prüfen und festzulegen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee beschränkt

Umsetzung: kommunale Bau- und Zonenreglemente: Gestaltungsplanpflicht mit zusätzlichen Qualitätsanforderungen und Umlagerung der Ausnützung; Baulinienpläne; überlagernde

Schutzzonen zur Erhaltung von Kulturobjekten und Umgebung, Naturobjekten, Aussichtslagen; Sonderzonen mit Beschränkung der Bau- und Nutzungsmöglichkeiten; Begutachtung durch Orts- und Landschaftsbildkommission gemäss § 144a PBG

- Die Siedlungsgebiete am See haben teilweise grosse Entwicklungsreserven in Form von unüberbauten, unternutzten Bauzonen oder übergrossen Reservebauzonen (2.Etappe). Sie sind namentlich dort zu reduzieren, wo die Erhaltung empfindlicher Landschaftsteile und gut geeignetem Kulturland Vorrang hat oder die angestrebten Trenngürtel gemäss kantonalem Richtplan vorgehen. Gleichzeitig sind vermehrte Anstrengungen nötig, um die vorhandenen Bauzonen besser zu nutzen, ohne dass eine Verdichtung zulasten des Orts- und Landschaftsbildes oder der Wohnqualität geht.

Grundlagen: kant. Richtplan, Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee
Umsetzung: kommunale Richt- und Nutzungspläne

4.2 Verkehr

- Motorisierter Individualverkehr

Das Verkehrsgeschehen auf den Strassen setzt sich im wesentlichen aus dem Berufs-, Einkaufs- und Freizeitverkehr zusammen. In letzter Zeit hat vor allem der Freizeit- und der Einkaufsverkehr überproportional zugenommen. Dies hat vereinzelt bereits zu chaotischen Zuständen geführt. Dennoch ist die künftige Strassenbau- und Parkraumpolitik nicht auf diese Spitzenbelastungen auszurichten, da dies nur noch mehr Verkehr anziehen würde. Die Massnahmen in den Erholungsräumen sind eher darauf auszurichten, den motorisierten Individualverkehr mittels einer entsprechende Strassenraumgestaltung und einer Beschränkung des Parkplatzangebotes zu dosieren, zu beruhigen und zu verlangsamen.

Grundlagen: Konzept der koordinierten Siedlungs- und Verkehrspolitik unter spezieller Berücksichtigung des Umweltschutzes für die Agglomeration und den Kanton Luzern (SVU-Konzept)
Umsetzung: Mehrjahresprogramm; kommunale Richt- und Nutzungspläne

- Öffentlicher Verkehr

Die Agglomeration Luzern ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen. Verbesserungen werden im Rahmen des laufenden SVU-Konzeptes in Angriff genommen. Die Erschliessung der Rigi-Gemeinden ist stark auf den Fremdenverkehr über den See ausgerichtet. Für die Entwicklung der Rigi-Gemeinden als Wohngemeinden sind weitere attraktive öffentliche Verkehrsbeziehungen nach Luzern erforderlich. Zudem ist ein Fährbetrieb in der Luzerner Bucht zwischen dem linken und rechten Ufer auf der Höhe Seeburg/Verkehrshaus und Alpenquai/Tribschen sowie die Bedienung des Winkels in Horw mit einem kleineren Kursschiff zu prüfen. Die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs soll mit den Nachbarkantonen koordiniert werden.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee
Umsetzung: Begehren an SGV von Kanton und Gemeinden; Planungsbericht (nach Vorliegen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr)

4.3 **Fremdenverkehr**

Eigentliche Fremdenverkehrsorte mit einem grösseren Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten in der Hotellerie und der Parahotellerie sind Luzern, Weggis und Vitznau. Hier soll der Fremdenverkehr in erster Linie in qualitativer Hinsicht gestärkt werden. Verbesserungen sollen zu einer gleichmässigeren Auslastung über die Hauptsaison hinaus beitragen und damit den Fremdenverkehr stabilisieren und sichern. Eine Intensivierung der Erholungsnutzungen und eine weitere Ausdehnung des Beherbergungsangebotes (namentlich durch den Bau von weiteren Zweitwohnungen) soll nur noch begrenzt möglich sein und muss sorgfältig auf die Belastbarkeit des Raumes abgestimmt werden. Jedoch soll die bestehende, traditionsreiche Hotellerie in Luzern, Vitznau und Weggis durch eine Hotelzone mit Bestimmungen, die u.a. Fremdnutzungen ausschliessen, vor einer Verdrängung durch ertragsreichere Nutzungen gesichert werden.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee

Umsetzung: kommunale Tourismuskonzepte; Richt- und Nutzungspläne

4.4 **Industrie und Gewerbe**

Der Bestand der bestehenden Betriebe (Bootswerften und -vermietungen, Wassersportschulen, Kiesumschlagplätze, Sägerei, Fischerei, Schifffahrt u.a.) bleibt gewährleistet. Neue Betriebe in unmittelbarer Seenähe sollen nur bewilligt werden, wenn diese standortgebunden sind. Werden bestehende Betriebe am See aufgegeben, ist die Möglichkeit einer öffentlichen Nutzung zu prüfen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee

Umsetzung: kommunale Richt- und Nutzungspläne

4.5 **Landwirtschaft**

Landwirtschaftsbetriebe sollen auch im Seeuferbereich bestehen bleiben, jedoch mit extensiver Bewirtschaftung. Die Landwirtschaftsflächen sind wichtige Freihaltegebiete. Beachtung gilt den lokalen Besonderheiten wie zum Beispiel den ausgedehnten Obstgärten in Greppen und Weggis, die den Charakter einer Landschaft prägen, sowie der Erhaltung und Aufwertung der Gewässerufer z.B. durch Düngebeschränkungen. Die Bewirtschaftungseinschränkungen bzw. die daraus resultierenden Mindererträge sollen entschädigt werden.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee, LRI

Umsetzung: kom. Nutzungsplanung; Schutzverordnungen; Verträge

4.6 **Waldwirtschaft**

Die extensive Holznutzung der Uferwälder soll erhalten werden. Sowohl der Bürgenstockwald als auch der Herrenwald sollen als Naturwälder und nicht als Nutzwälder bewirtschaftet werden. Falls grossflächigere Holznutzungen nötig werden, soll die Fläche in der Regel durch Naturverjüngung und nur in Ausnahmen durch Aufforstung wieder bewaldet werden.

Grundlagen: Vegetationskarten z.Z. in Arbeit

Umsetzung: Waldwirtschaftspläne und Waldfunktionenpläne nach WaG; Schutzzonen in der Nutzungsplanung inkl. Pflegepläne

4.7 **Berufsfischerei**

Für 19 Berufsfischerbetriebe mit ca. 35 hauptberuflich in der Fischerei tätigen Arbeitskräften ist der Vierwaldstättersee mit seinen Fischbeständen die eigentliche Existenzgrundlage (Im Kanton Luzern 6 Fischereibetriebe mit ca. 22 Arbeitskräften). Unter anderem werden zahlreiche, spezialisierte Gastwirtschaftsbetriebe mit frischen Fischen aus dem See versorgt, was ein nicht zu unterschätzendes Qualitätsangebot auch für den Tourismus darstellt. Zur Bestandesstützung werden in verschiedenen Brutanstalten Fische gezüchtet. Grundsätzlich soll eine wirtschaftlich gesicherte und traditionsreiche Berufsfischerei erhalten werden. Die Bewilligungspraxis soll den standortgebundenen Anlagen und Bauten Rechnung tragen.

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee (beschränkt)

Umsetzung: Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei am Vierwaldstättersee; Revision der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt; Schutzverordnungen

4.8 **Gewässerschutz**

Durch einen konsequenten qualitativen (physikalisch, chemisch und biologisch guter Zustand des Wassers) und quantitativen Gewässerschutz soll der Vierwaldstättersee als Lebensraum für Pflanzen- und Tiere sowie für die unterschiedlichen Nutzungen durch den Menschen (u.a. Trinkwasser, Erholung) erhalten werden. Bereiche der Wasserentnahme sind zu sichern.

Grundlagen: Gewässerschutzgebung

Umsetzung: Revision der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt; Bewilligungspraxis

4.9 **Trinkwassernutzung**

Der Vierwaldstättersee ist ein ergiebiges Trinkwasserreservoir. Ihm werden jährlich über verschiedene Seewasserfassungen (u.a. Stadt Luzern, Horw und Weggis) bis zu 7 Millionen m³ Trinkwasser entnommen. Die Ansaugstellen liegen in 20 bis 50 m Tiefe.

Um die Trinkwasserfassungen sind Schutzzonen auszuscheiden. Ausserdem ist durch Massnahmen im Einzugsgebiet die gute Trinkwasserqualität zu erhalten und wassergefährdende Stoffe sind vom See fernzuhalten. (Stadelmann, 1990)

Grundlagen: Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee (beschränkt), Karte mit Boots- und Entsorgungsanlagen sowie Zonen für Baden, Trinkwasserentnahme und Naturschutz, 1989 vom kant. Amt für Umweltschutz

Umsetzung: Schutzverordnungen; Revision der kantonalen Verordnung über die Schifffahrt; kom. Nutzungsplanung

4.10 **Energienutzung des Seewassers**

Der Vierwaldstättersee bietet ein grosses Potential für die Wassernutzung. Zum Schutze des Wasserlebensraumes sind deshalb strenge Schutzmassnahmen anzuwenden. Sowohl für die Nutzung von Seewasser für Wärme- oder Kühlzwecke wie auch für eine allfällige Wasserkraftnutzung beim Nadelwehr in Luzern ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen von Projekten zu prüfen.

Grundlagen: gesetzliche: Gewässerschutzgesetz u.a., Wegleitung zur Wärmenutzung aus Boden und Wasser (BUWAL 1982); Wärmepumpen an Oberflächengewässern, Schriftenreihe des Bundesamtes für Energiewirtschaft Studie Nr. 19, 1981

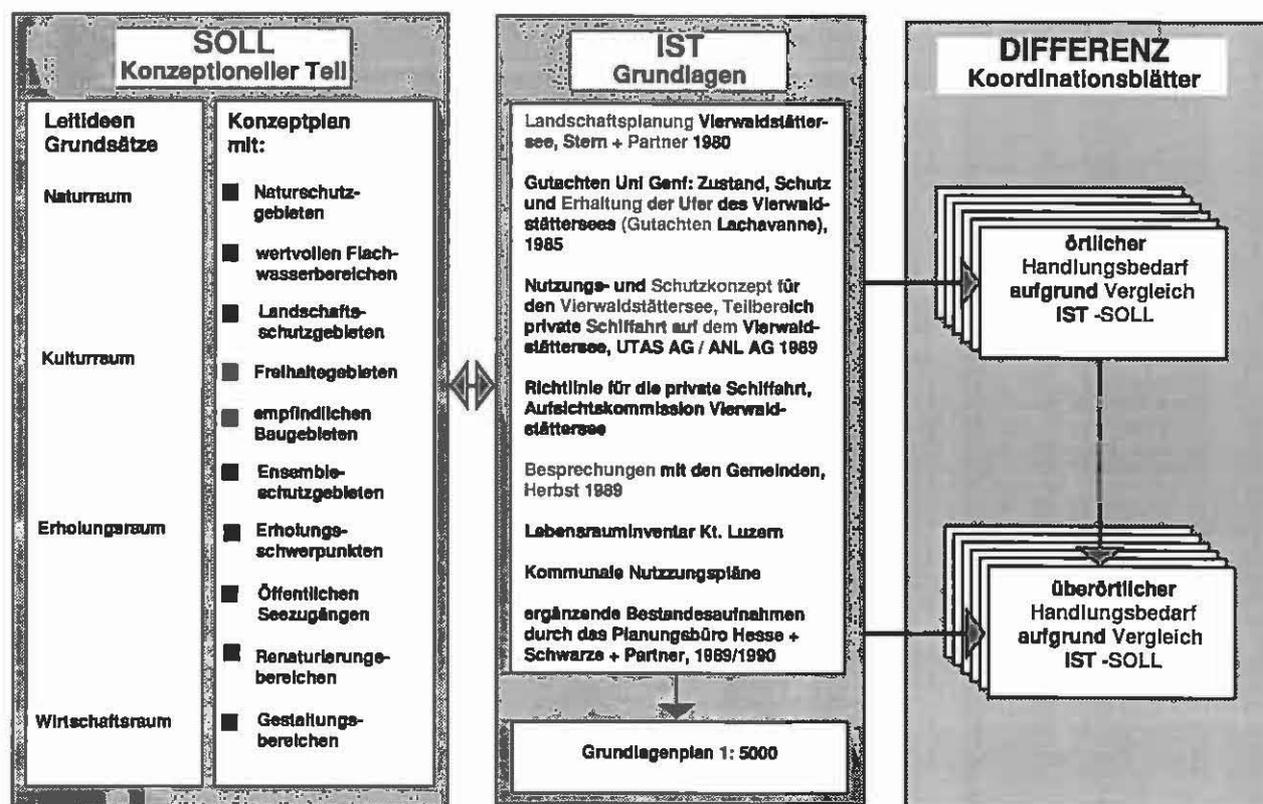
Umsetzung: Projekte; Bewilligungsverfahren; UVP

C. Inhalt Konzeptplan und Koordinationsblätter

Entsprechend der Einteilung des Grundlagenplanes wurde ein Konzeptplan ausgearbeitet. Neben den farbig dargestellten Konzeptaussagen sind zusätzlich Informationen aus dem Grundlagenplan in schwarz-Weiss ersichtlich.

Der **Konzeptplan** enthält räumlich konkretisierte Aussagen zu den Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Uferbereiche des Vierwaldstättersees im Kanton Luzern. Neben den verschiedenen Vorranggebieten mit Schutzcharakter sind bestehende und gewünschte/geplante Vorranggebiete mit Erholungsnutzung sowie Vorranggebiete zur ökologischen oder ästhetischen Aufwertung dargestellt.

Zu den Vorranggebieten mit Schutzcharakter zählen die Naturschutzgebiete (besonders wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere land- und seeseits), die wertvollen Flachwasserbereiche mit Schilffrestbeständen und Unterwasservegetation, die Trinkwasserfassungen samt Umgebung, die Landschaftsschutzgebiete (ästhetisch, ökologisch und/oder kulturhistorisch wertvolle Landschaften), die Freihaltegebiete für äusserst empfindliche Lagen, die empfindlichen Baugebiete sowie die Ensembleschutzgebiete mit wertvollen Ortsbildern oder Gebäuden sowie kulturhistorisch bedeutenden Garten-, Park- und Quaianlagen.



Raumplanungsamt, 31.5.1991/RF

Abbildung 2: Systematische Übersicht über das Konzept

Für jede Gemeinde wurde zum Konzeptplan eine nach Themenbereichen bzw. nach Konzeptplaninhalten geordnete Sammlung von **Koordinationsblättern** erstellt. Die Nummern im Konzeptplan verweisen auf das entsprechende Koor-

dinationsblatt der Gemeinde. Die Koordinationsblätter sind Bestandteil des Konzeptes; sie wurden jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang zusammengefasst. In diesen Koordinationsblättern werden die einzelnen Konzeptplaninhalte beschrieben. Sowohl die berührten Interessen wie auch bestehende oder mögliche Konflikte werden aufgezeigt. Aus der Gesamtschau der Landschaftsplanung Vierwaldstättersee sind sodann konkrete Massnahmen sowie Vorschläge zum Vorgehen formuliert. Die Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinde sowie weiterer Betroffener geben Auskunft über die Akzeptanz und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Massnahmen und bilden die Basis zu deren Umsetzung. Zur Vervollständigung wurden die zum jeweiligen Themenbereich bestehenden Grundlagen wie zum Beispiel Inventare, Planungen oder Verordnungen aufgeführt.

D. Empfehlungen zur Umsetzung des Konzeptes

Das Schutz- und Nutzungskonzept hat wegweisenden Charakter und ist selbst verbindlich. Damit die Nutzungen rund um den See in die gewünschten Bahnen gelenkt werden können, sollen die dazu nötigen Bestimmungen in geeignete, verbindliche Instrumente wie Richt- und Nutzungspläne sowie Verordnungen aufgenommen werden. Zusätzlich sollte die Bevölkerung über den Wert und die Bedeutung der Vierwaldstätterseelandschaft als Natur-, Kultur-, Erholungs- und Wirtschaftsraum informiert werden. Nachfolgend sind die konkret auf den Konzeptplaninhalt bezogenen Entwicklungsziele, die dazu nötigen Bestimmungen und geeignete Instrumente zu deren Umsetzung beschrieben.

1. Naturschutzgebiete

Besonders wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere land- und seeseits

Ziele

Erhalten und möglichst Aufwerten der besonders wertvollen Gebiete (v.a. Flachmoore, Flachwasserbereiche) als Lebensräume seltener und gefährdeter Tiere und Pflanzen und als naturnahe Landschaften; siehe auch Grundsätze 1.1 und 1.2. Das heisst auch, bestehende Beeinträchtigungen aufzuheben und mögliche störende Einwirkungen zu verhindern.

Bestimmungen landseits:

- Schutz und Pflege in Kern- und Pufferbereichen festlegen
- Bestehende Beeinträchtigungen aufheben (z.B. wilde Badestellen, störende Wege, Düngereinfluss u.a.)
- Verbote v.a. bezüglich Erholungsnutzungen, insbesondere Verbot Zugang (ausser auf bestehenden Wegen) erlassen
- keine neuen Bauten und Anlagen, ausser zur Förderung des Naturschutzes

Bestimmungen seeseits:

- Fahrverbot für Boote und Schwimmkörper aller Art (ausgenommen Berufsfischer); kein Durchschwimmen
- keine neuen Bauten und Anlagen, ausser zur Förderung des Naturschutzes
- Beeinträchtigungen aufheben (Bauten und Anlagen, Seezugang u.a.)

Instrumente der Umsetzung

Land- und seeseitige Naturschutzgebiete von übergeordneter Bedeutung

- kantonale Schutzverordnungen gebietsweise für folgende Naturschutzgebiete ausarbeiten: Horw Steinibachried und Tanneggbucht, Luzern Trottlibucht, Meggen Altstadt und Hintermeggen/Letten, Greppen Breitenacherried
- evtl. kant. Richtplan: mit allen land- und seeseitigen Naturschutzgebieten
- Anpassen Verordnung über die Schifffahrt: Sperrzonen für Schifffahrt
- Nutzungsplan Gemeinde: Übernahme kantonaler Naturschutzgebiete
- reg. Richtplanung: Bezeichnen ökologisch besonders wertvoller Gebiete
- Darstellen Sperrzonen in Übersichtskarte Bootssport

Land- und seeseitige Naturschutzgebiete von kommunaler Bedeutung

- kom. Schutzverordnung oder Nutzungsplan (Naturschutz-Inhalte)

2. Wertvolle Flachwasserbereiche

Flachwasserbereiche mit Schilfbeständen und/oder Unterwasservegetation, die als Lebensraum für Tiere (v.a. Insekten, Weichtiere, Fische und Vögel) von besonderer Bedeutung sind.

Ziele

Erhalten und Aufwerten der wertvollen Flachwasserbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, siehe auch Grundsätze 1.3 und 1.4.

Bestimmungen

- Bestandesgarantie für Bauten und Anlagen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung, jedoch wenn möglich oder nötig Aufhebung von Bootsstationierungslagen, besonders wenn sich Ersatzstandorte anbieten oder wenn die Lebensräume durch den Bootssport gefährdet werden.
- neue Bauten und Anlagen (besonders auch Aufschüttungen) nur bei gleichzeitiger Aufwertung des Lebensraumes für Flora/Fauna gestatten; Voraussetzung: vorgängig ökologischen Wert abklären
- keine harten Uferverbauungen

Instrumente der Umsetzung

- Anpassen der Verordnung über die Schifffahrt: Bezeichnen Langsamfahrzonen
- evtl. kant. Richtplan: Bezeichnung wertvoller Flachwasserbereiche
- Anwenden der Richtlinien der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee: Geschwindigkeitsreduktion auf 10 km/h im 300 m Uferbereich und Verbot von Längsfahrten im 150 m Uferbereich
- Anwenden der neuen eidg. Schifffahrtsverordnung: 25m-Sperrzone um die Ufervegetationen
- regionale Richtplanung: Bezeichnen ökologisch wertvoller Gebiete
- Darstellen der wertvollen Flachwasserbereiche in der Schifffahrtskarte

3. Trinkwasserfassungen

Schutzperimeter um bestehende Trinkwasserfassungen

Ziele

Gute Trinkwasserqualität erhalten; Beeinträchtigungen aller Art verhindern; Bereiche der Wassernutzung und -entnahme sichern, siehe auch Grundsatz 4.9

Bestimmungen

- Schutzbestimmungen für Trinkwasserfassungen festlegen
- Schutzperimeter freihalten vor neuen Bauten und Anlagen, ausser der Wassernutzung

Instrumente der Umsetzung

- Ausscheidung Schutzzonen nach Gewässerschutz-Gesetzgebung
- evtl. Aufnahme in kant. Richtplan
- Darstellung der Schutz-Perimeter in der Schifffahrtskarte

4. Landschaftsschutzgebiete

Ästhetisch, geomorphologisch, ökologisch und/oder kulturhistorisch wertvolle Landschaften bzw. Uferbereiche

Ziele

Erhalten von bestehenden Werten z.B. Geländeformen, Strukturen, unverbaute Landschaftsteile, naturnahe Uferwälder oder Uferbereiche, siehe Grundsätze 1.5, 1.6 und 4.6

Bestimmungen landseits

- Schutz- und Pflege der wertvollen, charakteristischen Landschaftselemente festlegen
- bei neuen standortgebundenen oder zonenkonformen Bauten und Anlagen oder beim Umbau bestehender Bauten und Anlagen besonders hohe gestalterische Massstäbe anlegen
- ein Ausbau von Erholungseinrichtungen (Extensiverholung) v.a. im Uferbereich ist zulässig: z.B. Grünflächen, Fusswege, Badeplätze etc.. Auszuschliessen sind neue Hafen- und Steganlagen sowie Bootshäuser
- der Unterhalt an bestehenden Ufermauern ist gewährleistet; Veränderungen an Uferverbauungen und Umgebungsgestaltungen haben sich dem Landschaftscharakter anzupassen
- mögliche Beeinträchtigungen wie Überbauungen verhindern: Bauzonen auszonieren

Bestimmungen seeseits

- bei neuen standortgebundenen Bauten und Anlagen oder beim Umbau bestehender Bauten und Anlagen besonders hohe gestalterische Massstäbe anlegen

Instrumente der Umsetzung

- Nutzungsplanung: z.B. Landschaftsschutzzone überlagert Landwirtschaftzone, Wald oder Gewässer oder Landwirtschafts-, Grün- oder Freihaltezone mit entsprechenden Bestimmungen
- Aufnahme in die regionale Richtplanung: Landschaftsschutzgebiete
- evtl. Aufnahme in die kantonale Richtplanung
- kant. Bewilligungsverfahren bei neuen Bauten und Anlagen sowie bei Veränderungen an Bauten und Anlagen aller Art im Uferbereich
- Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind der Orts- und Landschaftsbildkommission nach Art. 144 a PBG vorzulegen

5. Freihaltegebiete

Äusserst empfindliche Landschaftsbereiche, überlagern in der Regel Landwirtschaftsland

Ziele

Die äusserst empfindlichen Landschaftsbereiche wie z.B. exponierte Kuppen, Aussichtslagen, Umgebung von Schutzobjekten sind von Bauten und Anlagen freizuhalten; siehe auch Grundsatz 1.6.

Bestimmungen

wie Landschaftsschutzgebiet, zusätzlich keine neuen Bauten und Anlagen

Instrumente der Umsetzung

siehe Landschaftsschutzgebiet

6. Empfindliche Baugebiete

Weitgehend unüberbaute Bauzonen in landschaftlich empfindlicher Lage

Ziele

Die zu erwartenden grösseren Bauvorhaben sind mit hoher gestalterischer Qualität auszuführen. Ausserdem soll die Umgebung neuer Bauten in empfindlicher Lage entsprechend dem Landschaftscharakter gestaltet werden, sodass ein einheitliches Landschaftsbild möglichst ohne störende Fremdkörper beibehalten werden kann; siehe auch Grundsatz 4.1.

Bestimmungen

- neue Bauten und Anlagen müssen hohe Anforderungen bzgl. Gestaltung und landschaftlicher Einordnung erfüllen
- Schutzmassnahmen für prägende Landschaftselemente z.B. wertvolle Baumbestände, Freihaltung von Ansichten auf prägende Einzelbauten u.a.

Instrumente der Umsetzung

- Nutzungsplanung: z.B. Gestaltungsplanpflicht oder Bebauungsplan mit zusätzlichen Anforderungen an Qualität, Sonderbauzonen mit Beschränkungen oder überlagernde Schutzzonen

7. Ensembleschutzgebiete

Wertvolle Ortsbilder und Gebäudegruppen sowie kulturhistorisch bedeutende Garten-, Park- und Quaianlagen

Ziele

Erhalten der kulturhistorisch wertvollen Ortsbilder, Gebäudegruppen, Einzelbauten, Park-, Garten- und Quaianlagen sowie deren Ansichten. Bei geplanten Veränderungen z.B. baulichen Eingriffen vorgängig kulturhistorischen und denkmalpflegerischen Wert abklären; siehe auch Grundsätze 2.3 und 2.4.

Bestimmungen

- hohe Anforderungen an Einordnung bei zusätzlichen Bauten und Anlagen
- Schutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festlegen
- Auflagen zur Abklärung bestehender Werte vor Veränderungen und Eingriffen

Instrumente der Umsetzung

- kommunale Inventare
- Ausbau des kant. Kulturgüterverzeichnisses inkl. archäologisch schutzwürdiger Bereiche
- evtl. Aufnahme in kant. Richtplan
- Nutzungsplanung: Grundschutz durch entsprechende Zoneneinteilung z.B. Kernzone, Kurzzone, Parkzone u.a. zusätzlich evtl. spezifischer Objekt- oder Ortsbildschutz

8. Erholungsschwerpunkte

Bestehende oder geplante grössere Erholungsgebiete bzw. Erholungsanlagen wie Häfen, Schiffstationen z.B. mit Restaurant oder Park in der Nähe, Sportplätze, Campingplätze, Strand- und Seebäder u.a.

Ziele

Diese meist öffentlichen Anlagen sind zu erhalten und rechtlich zu sichern; einige wenige sind zusätzlich geplant; siehe auch Grundsätze 3.2, 3.4, 3.8

Bestimmungen

- Standorte sind zu sichern und mit ausreichender Infrastruktur auszustatten
- neue Bauten und Anlagen müssen hohe Anforderungen bzgl. Gestaltung und landschaftlicher Einpassung erfüllen sowie für FussgängerInnen und RadfahrerInnen gut erreichbar sein
- wenn Neu- oder Ausbauten an schutzwürdige Lebensräume grenzen, dürfen dadurch Flora und Fauna nicht beeinträchtigt werden

Instrumente der Umsetzung

- Nutzungsplanung: Ausscheidung entsprechender Zonen z.B. landseits Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie seeseits z.B. Zone der Bootsstationierung
- evtl. Aufnahme in kant. Richtplan
- Projekte/Gestaltungspläne

9. Öffentliche Seezugänge

Bestehende und geplante Seezugänge landseits wie Uferwege, Promenaden, kleine Parkanlagen, Badestellen u.a.m.

Ziele

Die Seeuferlandschaft ist vermehrt durch den Ausbau weiterer Seezugänge der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die bestehenden Seezugänge sind zu sichern; siehe auch Grundsätze 3.1 und 3.2

Bestimmungen

- Sicherung von bestehenden und geplanten Seezugängen (Wege, Stege, kleinere Anlagen)
- neue Anlagen müssen hohe Anforderungen bzgl. Gestaltung und landschaftlicher Einpassung erfüllen
- wenn Neu- oder Ausbauten an schutzwürdige Lebensräume grenzen, dürfen dadurch Flora und Fauna nicht beeinträchtigt werden

Instrumente der Umsetzung

- Nutzungsplanung: Zonen für Öffentliche Bauten und Anlagen
- Verkehrsrichtpläne: Festlegen von Wegverbindungen
- Erlass Wanderwegrichtpläne nach Fuss- und Wanderweg-Gesetzgebung
- Projekte/Gestaltungspläne
- Sicherung von Wegrechten, Erwerb von Liegenschaften

10. Renaturierungsbereiche

Ausgewählte Uferabschnitte wie flache Ufer, geschützte Buchten, Bachmündungen uam.

Ziele

An einzelnen besonders geeigneten Uferabschnitten, dort wo ein ökologisch wertvoller Übergang Land-Wasser erzielt werden könnte, sind naturnahe Übergänge zu schaffen; siehe auch Grundsätze 1.3, 1.4 und 1.8

Bestimmungen

- keine neuen Bauten und Anlagen bewilligen, die eine Renaturierung verhindern
- Veränderungsgesuche mit Renaturierungsmassnahmen koppeln
- Renaturierungsprojekte in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern ausarbeiten

Instrumente der Umsetzung

- kommunale Leitpläne nach § 10 Natur- und Landschaftsschutzgesetz
- Verträge mit Grundeigentümern bzgl. Mindererträge
- Auflagen im Bewilligungsverfahren
- Projekte/Gestaltungspläne
- kantonales Revitalisierungsprogramm für Gewässer und Gewässerufer

11. Gestaltungsbereiche

Ausgewählte Gebiete in der Uferlandschaft, die durch Gestaltungsmassnahmen aufgewertet werden könnten, z.B. grosse unbepflanzte Strassenräume, Parkplätze, Promenaden, neue Parkanlagen uam.

Ziele

In der Seeuferlandschaft muss auf eine besonders gute Gestaltung geachtet werden. Einzelne bestehende Anlagen und einige weitere ufernahe Flächen sollten neu gestaltet werden; siehe auch Grundsatz 1.7

Bestimmungen

- Gestaltungsbereiche festlegen
- Veränderungsgesuche mit Gestaltungsmassnahmen koppeln
- neue Anlagen besonders gut gestalten

Instrumente der Umsetzung

- kommunale Leitpläne nach § 10 Natur- und Landschaftsschutzgesetz
- Auflagen im Bewilligungsverfahren
- Projekte/Gestaltungs-/Bepflanzungspläne

E. Grundlagen

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft ANL AG u. Aufsichtskommission Vierwaldstättersee, 1989:
Nutzungs- und Schutzkonzept für den Vierwaldstättersee,
Teilbereich: Private Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, Luzern. 67 S.
- Atelier Stern und Partner und Martin, R. sowie Interkantonale Kommission zum
Schutz des Vierwaldstättersees, 1980:
Abschlussdokumentation Landschaftsschutzplan Vierwaldstättersee. 70 S.
- Aufsichtskommission, Interkantonale Schifffahrtskommission und
Fischereikommission Vierwaldstättersee, 1993:
Nutzungs- und Schutzkonzept für den Vierwaldstättersee.
Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt. 12 S.
- Aufsichtskommission Vierwaldstättersee, 1995:
Spiegelbild Vierwaldstättersee. Faltprospekt
- Bloesch, J., EAWAG, 1994:
Gewässerschutz im Einzugsgebiet des Vierwaldstättersees,
Schlussbericht, Dübendorf. 105 S.
- Burri, J., Amt für Umweltschutz Luzern, 1994:
Entwicklung der Makrophyten im Luzerner Teil des Vierwaldstättersees.
68 S.
- De Bosset, 1975: Seekarte M. ca. 1:30'000
- Lachavanne, J.-B. et al., 1985:
Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees.
Deutsche Bearbeitung P. Stadelmann. Bundesamt für Forstwesen und
Landschaftsschutz, Bundesamt für Umweltschutz, Aufsichtskommission
Vierwaldstättersee, Universität Genf. 109 S.
- Leupi, E. und Marti, K., 1990:
Die Riedgebiete am Vierwaldstättersee. Mitteilungen der Naturforschenden
Gesellschaft Luzern 31. S. 135-149
- Stadelmann, P., 1984:
Der Vierwaldstättersee und die Seen der Zentralschweiz, Keller+Co.AG,
Luzern. 256 S.
- Stadelmann, P., 1990:
Quantitativer Gewässerschutz: Erhaltung, Schutz und Wiederherstellung
der Ufer des Vierwaldstättersees. Gas-Wasser-Abwasser, 9. S. 651-662
- Stadelmann, P., 1984:
Der Vierwaldstättersee und die Seen der Zentralschweiz, Keller+Co.AG,
Luzern. 256 S.
- Kant. Amt für Natur- und Landschaftsschutz:
Diverse Inventare

Gesetzliche Grundlagen (Auswahl)

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989
- Verordnung zum Schutz der Hecken und Feldgehölze vom 19. Dezember 1989, Stand 1993
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990, Stand 1991
- Verordnung zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 4. Juni 1991
- Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960, Stand 1986
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975
- Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978 sowie Ausführungsbestimmungen vom 8. August 1994
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978, Stand 1992
- Gesetz über den Wasserbau und die Wasserkraft (Wasserbaugesetz), Kanton Luzern vom 30. Januar 1979, Stand 1993
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, 26. November 1980, Stand 1982, Entwurf vom 6. Juni 1995
- Verordnung über die Schifffahrt, Kanton Luzern vom 11. Januar 1982, Stand 1986
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 1. Januar 1991, Stand 1993
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
- Interkantonale Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt, Nutzungs- und Schutzkonzept Vierwaldstättersee vom Januar 1993; Verbindlichkeitserklärung der Richtlinien durch den Regierungsrat Kanton Luzern vom 6. Juli 1993
- Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV) vom 13. Dezember 1993